

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindegewahlbehörde: **St. Johann in der Haide**

## Kundmachung über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde

Anlässlich der Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 wird gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindegewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., verlautbart:

### Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Gemeindegewahlamt St. Johann/Haide	8295 St. Johann/H. 100	Verbotszone: 5 m i. U. Barrierefreiheit: ja
Freizeithalle Unterlungitz	8230 Unterlungitz 109	Verbotszone: 5 m i. U. Barrierefreiheit: ja
Gasthaus Pfeifer Altenberg	8295 Altenberg 71	Verbotszone: 5 m i. U. Barrierefreiheit: ja
HFC Gebäude Schölbing	8230 Schölbing 277	Verbotszone: 5 m i. U. Barrierefreiheit: ja

### Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone bestimmte Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wählenden Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Der Gemeindegewahlleiter:

Kundmachung angeschlagen am:	28.01.2025
abgenommen am:	23.03.2025



Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.